

An die
Energie-Control GmbH
Rudolfsplatz 13a
1010 Wien

Franz Josefs Kai 1, 1010 Wien
T. 0043 1-8901522
F. 0043 1-8901522 15
E. buero@kompost-biogas.info
I. www.kompost-biogas.info

Elektronisch übermittelt:
tarife@e-control.at

Wien, 15. November 2012

Entwurf:
SNE-VO 2012

Sehr geehrte Damen/Herren,

Unverständlich ist warum es bei Kostenblöcken die vor allem Großabnehmer wie die Industrie betreffen zu entsprechenden Kostensenkungen kommt wie z.B.:

- § 6 Ziffer 1: von bisher 0,068 auf nun 0,061 Cent / kWh (entspricht 14 % Kostenminderung)
- § 6 Ziffer 11: von bisher 0,068 auf nun 0,061 Cent/kWh (entspricht 14 % Kostenminderung)
- § 4 Abs. 1 Ziffer 8: eine Kostenminderung gegenüber der letzten Verordnung um ebenso 14 %

und bei Kostenblöcken und Netzebenen die auch Einspeiser betreffen nur Kostenerhöhungen vorgegeben werden. Extremstes Beispiel ist hier § 8 mit einer Kostensteigerung von über 50 %.

Obwohl gegen die Entrichtung von zusätzlichen Systemnutzungsentgelten (Verlustentgelt und Systemdienstleistungsentgelt) durch Einspeiser ein Gerichtsverfahren anhängig ist wurde diese Bestimmung in die letzte ELWOG Novelle mit aufgenommen. Allerdings gibt das geltende ELWOG die Erhebung dieser zusätzlichen Gebühren nur von Anlagen bzw. Kraftwerksparks > 5 MW vor.

ELWOG

§ 53 Abs. 1Einspeiser, einschließlich Kraftwerksparks, mit einer Anschlussleistung bis inklusive fünf MW sind von der Entrichtung des Netzverlustentgelts befreit.

§ 56 Abs. 2Das Systemdienstleistungsentgelt ist arbeitsbezogen zu bestimmen und ist von Einspeisern, einschließlich Kraftwerksparks, mit einer Anschlussleistung von mehr als fünf MW regelmäßig zu entrichten.

Im Verordnungsentwurf wird diese Bestimmung allerdings falsch wiedergegeben und würde bedeuten dass nun alle Einspeisungsanlagen, sowie Kraftwerksparks > 5 MW, davon betroffen wären.

Entwurf SNE VO 2012

§ 8. Für das von Einspeisern, einschließlich Kraftwerksparks von mehr als fünf MW zu entrichtende Systemdienstleistungsentgelt werden folgende Entgelte bestimmt:

Bis zur endgültigen Entscheidung der Gerichte muss zumindest die im ELWOG befindliche Formulierung richtig übernommen werden und haben diese Bestimmungen nur für Einspeiser bzw. Kraftwerksparks größer 5 MW zu gelten.

Bestehende Ökostromerzeuger erzeugen Ökostrom entsprechend einer gesetzlich fixierten Tarifgrundlage. Da es zum Zeitpunkt des Ökostromgesetzes 2002 keine Kostenbelastung von Ökostromanlagen durch die Bestimmungen des aktuell in Geltung befindlichen ELWOG (§ 53 u § 56) gab erfolgte bei der Tarifbestimmung auch keine Berücksichtigung dieser Kosten. Die nachträgliche Kostenbelastung durch die zusätzliche Vorschreibung von Verlustentgelt und Systemdienstleistungsentgelt stellt daher eine wesentliche wirtschaftliche Schlechterstellung der betroffenen Anlagen dar und ist daher diese bis zur gerichtlichen Entscheidung aus der Verordnung zu entfernen.

Hochachtungsvoll,

Bundesvorstand Arge Kompost und Biogas Österreich



Norbert Hummel



Bernhard Seidl